Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 093
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 11. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:

Kein Gedränge mehr in den Kantinen, dafür in den Fahrstühlen und Büros – Welchen Sinn macht es, das Essen durch das Haus zu tragen?

und **Antwort** vom 29. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26093
vom 11. Januar 2021
über Kein Gedränge mehr in Kantinen, dafür in den Fahrstühlen und Büros
– Welchen Sinn macht es, das Essen durch das Haus zu tragen?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wer konkret hat sich im Senat die bahnbrechende Idee ausgedacht, dass in Betriebskantinen künftig nicht mehr pandemiegerecht mit Abstand vor Ort gegessen werden darf, sondern das Essen nun durchs Haus in die Büros zu tragen ist?

Zu 1.:

Nummer 3 des Beschlusses zur Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 lautet wie folgt: „Betriebskantinen werden geschlossen wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.“. Entsprechend dieses Beschlusses hat der Senat die Änderung in § 15 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 6. Januar 2021 beschlossen.

2. Welchen fachlichen Hintergrund hat diese Entscheidung angesichts der Tatsache, dass die Menschen ab jetzt nicht mehr maximal zu zweit am Tisch in der Kantine sitzen, sondern dann mindestens zu zweit im Büro und mindestens zu zweit im Fahrstuhl fahren bzw. vor diesem anstehen, um das Essen nach oben zu transportieren?

Zu 2.:

Die Sitzverteilung in Büros sowie die Regelungen zur Nutzung von Fahrstühlen besteht unabhängig davon, ob ein Verzehr in der Kantine vor Ort gestattet ist oder nicht, und ist stets – auch während der Pausenzeiten – einzuhalten. Die Regelung, dass in Kantinen der Verzehr vor Ort nicht mehr gestattet ist, dient dem Infektionsschutz; zusätzliche Kontaktmöglichkeiten werden somit reduziert.

3. Wie viele Betriebskantinen in Berlin sind von dieser unsinnigen und das Problem aus der Kantine in die Fahrstühle und Büros verlagernden Regelung, die zu deutlich mehr Verkehr in den Häusern führt, betroffen?

Zu 3.:

Der Bestand an Kantinen in Berlin ist dem Senat nicht bekannt. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um, so dass eine Zusammenstellung mangels Kapazitäten nicht möglich war.

4. Wie werden die Senatoren, die keine Abgeordneten sind und daher auch kein Büro im Berliner Abgeordnetenhaus haben, aber gern und selbstverständlich die dortige Kantine bevölkern, künftig ihr Essen einnehmen, wenn sie gemäß ihrer eigenen Regelung nicht mehr vor Ort essen können und somit nicht rechtskonform speisen könnten?

Zu 4.:

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten für auch für Senatorinnen und Senatoren, die kein Büro im Berliner Abgeordnetenhaus haben. Ein Verzehr in der Kantine vor Ort ist auch hier nicht zulässig. Regelungen, wo die mitnahmefähigen Speisen aus einer Kantine zu sich genommen werden können, enthält die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht.

Berlin, den 29. Januar 2021

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung